

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE

PIERBACH

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 16. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 8 Verordnung: **Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pierbach**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 11. Dezember 2025 mit der eine
ABFALLGEBÜHRENORDNUNG
für die Gemeinde Pierbach erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl.Nr. 71/2009 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

- 1.) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.
Diese beträgt für einen:

a)	1 Personenhaushalt	€	103,00
b)	2 Personenhaushalt	€	177,00
c)	3 Personenhaushalt	€	233,00
d)	4 Personenhaushalt	€	264,00
e)	5 Personenhaushalt	€	293,00
f)	6 Personenhaushalt	€	316,00
g)	Haushalte ab 7 Personen	€	338,00
h)	Zweitwohnsitzhaushalte	€	103,00

- 2.) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, haben eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für:

a)	Betriebe u. Arbeitsstätten	je Beschäftigten	€	77,00
b)	Kläranlage	je Einwohnergleichwert	€	0,70
c)	Friedhof	je Grab	€	2,10

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- 3.) Als Stichtag für die Feststellung der Personenzahl gem. Abs. 1 und der Beschäftigten etc. gem. Abs. 2 gilt jeweils der 1. Dezember für das Folgejahr.
- 4.) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Container bzw. von Abfallsäcken).
 - a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 14,00
mit 110 Liter Inhalt € 18,00
 - b) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt € 67,00
mit 1100 Liter Inhalt € 99,00
 - c) je Abfallsack mit 35 Liter Inhalt € 7,00
mit 60 Liter Inhalt € 10,00
mit 90 Liter Inhalt € 14,00

Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten € 80,00

Die Anpassung der Gebühren erfolgt in den Folgejahren jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlags bzw. Festsetzung der Gebühren und Hebesätze.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 ist beim Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl. Päd. Richard Freinschlag